



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8
Tel.: +43-1-52152 302551

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D036.500/0028-DSB/2019

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Nationalrat, Ausschuss für Konsumentenschutz

per E-Mail: Stellungnahmen.Konsumentenschutzausschuss@parlament.gv.at

Betreff: Ausschuss für Konsumentenschutz; Ersuchen um Stellungnahme zu den Anträgen 102/A(E) und 105/A(E); Mitteilung der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm § 21 Abs. 1 DSG wie folgt Stellung:

Zum Antrag 102/A (Entschließungsantrag betreffend allgegenwärtige Überwachung im Internet der Dinge auf Kosten des Konsumentenschutzes):

Der Antrag selbst zielt auf die Vorlage eines Berichts der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend Internet der Dinge und digitalen Konsumentenschutz ab.

Auch wenn mit der Entwicklung des Internets der Dinge naturgemäß datenschutzrechtliche Fragestellungen verbunden sind, ist aufgrund der sehr allgemeinen Formulierung des Antrages eine zielgerichtete Stellungnahme der Datenschutzbehörde nicht möglich.

Zum Antrag 105/A (Entschließungsantrag betreffend allgegenwärtige Überwachung im Internet der Dinge auf Kosten des Konsumentenschutzes – insbesondere der Smart-Cars):

Bereits nach derzeit geltender Rechtslage sind Verantwortliche verpflichtet, Betroffenen grundlegende Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zur Verfügung zu stellen (Art. 13 und 14 DSGVO). Weiters sind Verantwortliche verpflichtet, die Grundsätze der Datenverarbeitung (Verarbeitung nach Treu und Glauben, Datenminimierung etc.) einzuhalten.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist strafbewehrt (Art. 83 Abs. 5 lit. a und b DSGVO).

Ungeachtet dessen besteht für Verantwortliche die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung in bestimmten Fällen, um Risiken für Betroffene zu erkennen und zu minimieren (Art. 35 DSGVO). Gegebenenfalls ist die Datenschutzbehörde im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zu befassen (Art. 36 DSGVO).

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist ebenfalls strafbewehrt (Art.83 Abs. 4 lit. a DSGVO).

01. März 2019

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK